

# BANDÜBERNAHMEVERTRAG

## (Entwurf)

zwischen

.....  
(nachstehend „Plattenfirma“ genannt)

und

.....  
(nachstehend „Partner“ genannt)

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die exklusive Übergabe von Tonaufnahmen mit Darbietungen des Künstlers

.....  
(im Folgenden „Künstler“ genannt)

zum Zwecke deren Verwertung auf Ton- bzw. Bildtonträgern durch die Plattenfirma und die Übertragung der hierfür erforderlichen Rechte vom Partner auf die Plattenfirma.

### 2. Produktion

2.1 Bei den vertragsgegenständlichen Tonaufnahmen (im Folgenden auch „Vertragsaufnahmen“ genannt) handelt es sich um

2.1.1 im ersten Vertragsjahr Tonaufnahmen im Umfang von mindestens .....

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 2.1.2 in folgenden Vertragsjahren pro Vertragsjahr jeweils Tonaufnahmen im Umfang von mindestens .....<sup>1</sup>.
- 2.2 Der Partner wird der Plattenfirma sämtliche Vertragsaufnahmen zu den vertragsgegenständlichen Bedingungen zur Auswertung übergeben.
- 2.3 Unter einem Album verstehen die Vertragspartner mindestens zwölf bisher unveröffentlichte Titel üblicher Länge, wobei die Gesamtspielzeit des Albums mindestens 45 Minuten beträgt, soweit im Einzelfall nichts davon Abweichendes vereinbart wird. Sofern die Plattenfirma die Veröffentlichung von Singles/Maxi-Singles vorsieht, wird der Partner pro geplanter Single/Maxi-Single-Veröffentlichung eine Anzahl von ..... Remixes entsprechend der Terminvorgabe durch die Plattenfirma abliefern. Über die entstehenden Kosten treffen die Vertragspartner im Vorhinein eine gesonderte Vereinbarung<sup>2</sup>.
- 2.4 Die zu produzierenden Titel sowie der künstlerische Produzent werden einvernehmlich von Plattenfirma und Partner festgelegt, wobei der Plattenfirma/dem Partner das Letztentscheidungsrecht zusteht.
- 2.5 Der Partner gewährleistet, dass alle Vertragsaufnahmen in professionell ausgestatteten Studios produziert werden. Er gewährleistet die Herstellung technisch einwandfreier sowie übertragungsreifer Vertragsaufnahmen.
- 2.6 Alle in Zusammenhang mit der Produktion der Vertragsaufnahmen anfallenden Kosten trägt uneingeschränkt der Partner.

---

<sup>1</sup> Die Vereinbarung von Bestimmungen wie „Auf Wunsch der Plattenfirma wird der Partner in einem Vertragsjahr auch weitere Aufnahmen mit Darbietungen des Künstlers anliefern“ sollte der Partner in seinem eigenem und dem Interesse des Künstlers vermeiden. Eine solche Bestimmung versetzt die Plattenfirma in die Lage, vom Partner Aufnahme um Aufnahme zu fordern, wobei der Wunsch auf Anlieferung bzw. die Forderung nach weiteren ausproduzierten Masterbändern durch die Unklarheit der Formulierung keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegt. Der Vertragspartner sollte es vermeiden, sich dem Druck, immer noch mehr produzieren zu müssen, auszuliefern. Die Vereinbarung einer Obergrenze pro Vertragsjahr abzuliefernder Aufnahmen schützt vor künstlerischer Ausbeutung und beugt meist auch wirtschaftlicher Unrentabilität vor. Der Partner sollte in seinen Vertragsverhandlungen mit der Plattenfirma daher versuchen, die Aufnahme einer derartigen Obergrenze in den Vertrag zu erwirken.

<sup>2</sup> Das in FN 1 Gesagte gilt entsprechend. Auch hier sollte der Vertragspartner der Plattenfirma darauf achten, dass seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Remixes nach oben hin ein Limit gesetzt ist.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

### 3. Übergabe

- 3.1 Der Partner übergibt der Plattenfirma bei Vertragsunterzeichnung folgende erste bereits fertiggestellte Produktion mit dem Titel „.....“ und dem als Anlage A zu diesem Vertrag beigefügten Tracklisting.
- 3.2 Die Ablieferungstermine für alle weiteren Vertragsaufnahmen werden von den Parteien einvernehmlich und verbindlich festgelegt. Der Partner verpflichtet sich aber, die von der Plattenfirma angeforderten Vertragsaufnahmen jeweils spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung durch die Plattenfirma zur Verfügung zu stellen<sup>3</sup>.
- 3.3 Die Ablieferung der Vertragsaufnahmen erfolgt in Form von überspielungsreifen und technisch einwandfreien Masterbändern<sup>4</sup> sowie sämtlichen für die Veröffentlichung der Vertragsaufnahmen erforderlichen Unterlagen.

### 4. Rechtseinräumung und Gewährleistung

- 4.1 Der Partner überträgt der Plattenfirma das ausschließliche und übertragbare Recht, die Vertragsaufnahmen auf Tonträgern festzuhalten und diese räumlich und zeitlich unbeschränkt (weltweit und auf Schutzfristdauer) in der Form analoger und/oder digitaler Tonträger (Schallplatten, Compact-Discs, Musikkassetten, DAT-Bänder, Tonbänder, DCC, Mini-Discs, Multi Optical Compact Disc/MO-CD, CD-ROM, CD-I, CD-Plus, 3 DO, Disketten, Chips etc.) und/oder Bild- oder Bildtonträger (Normalfilme, Super-8-Schmalfilme, Videokassetten, Bildplatten, CD-ROM, CD-I, CD-Extra/CD Enhanced, DVD, DVD plus, DVD-ROM, MPEG-Datenträger etc) bzw. in Verbindung mit Bild- oder Bildtonträgern in jedem gegenwärtigen und künftigen technischen Verfahren oder Format, in jeder Konfiguration (insbesondere Einfach-, Doppel-, und Mehrfach-LP/Single/Maxi-Single/EP-Single) und auf jedem Träger

---

<sup>3</sup> Üblich ist es innerhalb der Branche auch, die Ablieferung bzw. Übergabe auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb des Kalenderjahres zu beschränken. Möglich wäre etwa folgende, an den Text in Punkt 3.2. anschließende Formulierung: „Unbeschadet der vorstehenden Regelungen gewährleistet der Partner, dass sämtliche von der Plattenfirma angeforderten Vertragsaufnahmen jeweils innerhalb der ersten neun Monate des jeweiligen Jahres der Plattenfirma zur Verfügung gestellt werden.“

<sup>4</sup> Der technische Standard für die Qualität des Masterbandes hängt vom Endprodukt ab. Ein Masterband, das zur Herstellung einer (Vinyl)LP ausreicht, muss noch nicht unbedingt den Qualitätsstandard besitzen, der für die Herstellung einer CD erforderlich ist. Um nicht Gefahr zu laufen, die Kosten für die Aufarbeitung des Bandes selbst tragen zu müssen, fordern die Plattenfirmen meist die Ablieferung eines CD-fähigen Masterbandes.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

(Datenträger) zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder zu vermieten bzw. zu verleihen (auch im Wege des sog. E-Commerce) sowie in jeder Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzutragen und aufzuführen sowie (mit und ohne Leitungen, analog oder digital) zu senden (einschließlich Kabel-, Satelliten-, Free TV, Pay-TV-, Pay-per-view TV Pay-Per-Channel, (Near)Video On Demand, Multiplexing, Multi-Channel-Systeme, Web TV etc.) bzw. mit Hilfe elektronischer Medien, insbesondere auch solchen, die erst künftig entwickelt<sup>5</sup> werden, auszuwerten.<sup>6</sup>

- 4.2 Der Partner überträgt der Platenfirma insbesondere auch das Recht, Nutzern die Produktion oder Teile davon (z.B. von einer elektronischen Datenbank) mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Datenübertragungstechnik (z.B. Datennetze, On-Line-Dienste, Telefondienste etc.) unter Einschluss aller Bandbreiten mit oder ohne (Zwischen)Speicherung derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion terrestrisch, per Funk, per Kabel oder Satellitenübertragung, unter Einschluss von Direktsatelliten, sonstigen Daten- oder Telefonleitungen oder -netzen wie z.B. UMTS oder über sonstige Übertragungswege individuell abrufen (sog. „point-to-point Übermittlung“) und mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen können (Television und/oder Video On Demand, Online-Nutzung via weltweiter Kommunikationsnetze, insbesondere internet etc.), gleichviel ob dies alles zeitgleich, zeitversetzt und/oder interaktiv („on demand“) erfolgt.
- 4.3 Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion oder Teile davon gleichzeitig und zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern (sog. „point-to-multipoint-Übermittlung“) im Wege der sog. „On-Line-Push-Dienste“ zur Verfügung zu stellen. Die gegenständliche Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch die Auswertung in Film, Funk und Fernsehen (alle Film- und Schmalfilmformate, sämtliche elektronischen Systeme wie insbesondere elektromagnetische (Video)Systeme, E-Cinema und HDTV-Systeme), die AV- und Multimedia-Auswertung sowie die Verwertung in Datenbanken, Kabelsystemen oder Abrufdiensten (Online-Diensten) jeder Art.
- 4.4 Die gegenständliche Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle vom Partner während der Vertragsdauer abgelieferten Vertragsaufnahmen inklusive aller den daran mitwirkenden

---

<sup>5,6</sup> Hinsichtlich der Übertragung von Rechten zur Verwertung in erst künftig entwickelten Medien ist besondere Vorsicht geboten. Darin liegt ein besonderes Risiko, im vorhinein auf eine zukünftige, besonders lukrative Abschlussmöglichkeit zu verzichten. Man denke nur an die Erfindung des Internets und die damit verbundenen vielfältigen Formen der Nutzung. Verträge, die ein Künstler vor Erfindung des Internets abgeschlossen hat und die eine derartige, auch erst künftig entwickelte Verwertungsarten in der Rechtseinräumung beinhalten, nehmen ihm die Möglichkeit von dieser neu geschaffenen Verwertungsmöglichkeit gesondert zu profitieren.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Künstlern hieran bzw. an den dargebotenen Werken zustehenden Urheber-, Titel- und Leistungsschutzrechten. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Vergütungs- und Beteiligungsansprüche sowie auf alle derzeit bekannten und künftigen Rechte und Nutzungsarten sowie allfällige Schutzfristverlängerungen<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Plattenfirmen agieren in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle mit derartig umfassenden Rechteabtretungen. In Wahrheit sind die entsprechenden Kataloge inhaltlich meist so formuliert, dass sich die Plattenfirma jede erdenkliche Verwertung der Vertragsaufnahmen sichert und das sogar für Medien bzw. Verwertungsarten, die es noch nicht einmal gibt. Will sich der Partner einzelne Rechte vorbehalten, etwa weil er die Verwertung durch einen Dritten anstrebt oder die entsprechende Verwertung freihalten oder überhaupt verhindern will, wird er im Regelfall die einzelnen Rechteübertragungen „wegreklamieren“ müssen. Ist es ausnahmsweise tatsächlich dem Partner überlassen, den Vertrag auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des Rechtekataloges über jedes einzelne Recht nachzudenken. Der relativ umfassende Katalog der gegenständlichen Vertragsvorlage kann für diesen Zweck nur als Orientierung dienen. Mit anderen Worten ist der gegenständliche Rechtekatalog ein bewusst umfassender, um es dem Partner zu ermöglichen, über möglichst viele Rechte und die Sinnhaftigkeit ihrer Übertragung nachzudenken. Bewusst ausgespart wurde allerdings die Übertragung der Bearbeitungs- Veränderungs- Koppelungsrechte, Verwertung für Werbezwecke, ebenso die sogenannten „Veramschungsrechte“. Wenn sich die Übertragung dieser Rechte aus der Sicht des Partners schon nicht verhindern lässt, so sollten zumindest Formulierungen Eingang in den Vertragstext finden, die den Partner diesbezüglich nicht völlig rechtelos stellen. Außerdem gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ (niemand kann mehr Recht(e) übertragen, als er selbst hat). Das bedeutet, dass, wenn sich der umsichtige Künstler die genannten Rechte gegenüber dem Partner vorbehalten hat, der Partner diese auch nicht der Plattenfirma übertragen kann.

Eine unseres Erachtens zu weit gehende Regelung wäre etwa folgende, einem Standardvertrag entnommene Regelung:

„Sie (die Rechtsübertragung, Anm.) umfasst auch die Auswertung für Werbezwecke, im Ganzen oder in Teilen sowie in Ausschnitten und in Verbindung mit anderen Aufnahmen, Werken und Darbietungen. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf allfällige Bearbeitungen und sonstige Veränderungen der vertragsgegenständlichen Aufnahmen, insbesondere auf Remixes. Die Plattenfirma ist danach insbesondere berechtigt, die Tonträger bzw. Bild- oder Bildtonträger unter jeder beliebigen Marke zu veröffentlichen, im Klubgeschäft, in Nichthochpreisklassen, im Mail-Order-Geschäft und in Sonderanfertigungen auszuwerten und durch Dritte auswerten zu lassen, die Aufnahme mit anderen Aufnahmen zu koppeln, auch wenn diese nicht unter diesen Vertrag fallen, sowie als Singles auszukoppeln und im Vertragsgebiet Dritten Lizenzen einzuräumen (zu erteilen), über Streichung und Wiederveröffentlichung der Aufnahmen nach ihrem Ermessen zu entscheiden und die Rechte des Tonträgerherstellers und des ausübenden Künstlers im Fall der Verletzung durch Dritte im eigenen Namen zivil- und strafrechtlich gerichtlich sowie außergerichtlich geltend zu machen, jedoch nicht auf Kosten des Künstlers. Im Fall der Rechtsdurchsetzung erzielte und bezahlte Erträge, insbesondere Schadenersatzansprüche, zählen vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung in den Lizenzverträgen der Plattenfirma zu den vertraggegenständli-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 4.5 Die gegenständliche Rechtseinräumung umfasst nicht diejenigen Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche des Künstlers, die von Verwertungsgesellschaften (AKM, Austro Mechana bzw. LSG) wahrgenommen werden. Ebenso nicht umfasst von der Rechtseinräumung sind die Produzenten- bzw. Verlagsanteile des Produzenten<sup>8</sup>.
- 4.6 Der Partner gewährleistet, über die vertragsgegenständlichen Rechte allein und unbeschränkt Verfügungsberechtigt zu sein und Dritten keine entgegenstehenden Rechte übertragen oder eingeräumt zu haben. Er hält die Plattenfirma insoweit schad- und klaglos, und zwar einschließlich der Kosten angemessener gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Rechtsverteidigung. Der Partner wird die Plattenfirma und/oder ihre Lizenznehmer bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter in jeder Weise unterstützen, insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und Vollmachten erteilen.

## 5. Namensrechte

5. Für die Dauer dieses Vertrages liegt das alleinige Recht am Künstlernamen bei der Plattenfirma. Die Plattenfirma ist ausschließlich berechtigt, die Vertragsaufnahmen oder sonstige Tonaufnahmen von Werken, die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegen, für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist in Verbindung mit dem Künstlernamen nach Maßgabe dieses Vertrages zu verwerten.

## 6. Exklusivität

- 6.1 Der Partner gewährleistet für die Dauer dieses Vertrages,
- 6.1.1 dass sich der Künstler ausschließlich ihm für die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen zur Verfügung stellt (persönliche Exklusivität) und er alle von ihm hergestellten Tonaufnahmen vom Künstler der Plattenfirma ausschließlich nach Maßgabe dieses Vertrages überlas-

---

chen Erlösen; die für die Rechtsdurchsetzung aufgelaufenen Kosten können jedoch vorweg abgezogen werden.“

- <sup>8</sup> Die Verankerung dieses sogenannten Verwertungsgesellschaftenvorbehalts stellt einen ganz wesentlichen Punkt innerhalb des Künstlervertrages dar und bildet gleichzeitig einen ganz entscheidenden Schutzmechanismus für den Künstler. Siehe dazu die weiterführenden Erläuterungen im Künstlervertrag.  
Die Übernahme von Punkt 4.5. in den Bandübernahmevertrag dient der Klarstellung.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

sen, Dritten solche Tonaufnahmen nicht zugänglich machen und sich selbst jeder eigenen Verwertung dieser Tonaufnahmen enthalten wird.

- 6.1.2 dass er auch nach Vertragsende für die Dauer von ..... Jahren ab Vertragsende, längstens für die Dauer von ..... Jahren ab jeweiligem Produktionsende, die den Vertragsaufnahmen zugrundeliegenden Werke weder ganz noch teilweise in der vertragsgegenständlichen oder einer anderen Fassung neu aufnehmen und verwerten bzw. durch Dritte aufnehmen und verwerten lassen oder diesbezügliche Auswertungsrechte auf Dritte übertragen wird (Titelexklusivität).<sup>9</sup>
- 6.2 Zur Sicherung der persönlichen Exklusivität sowie der Titelexklusivität überträgt der Partner bereits jetzt in vollem Umfang die Rechte nach Punkt 4 an Aufnahmen, die er entgegen der Verpflichtung in Punkt 6.1 hergestellt hat bzw. herstellen hat lassen, auf die Plattenfirma, soweit sie beim Partner und/oder Künstler entstehen.
- 6.3 Von der in Punkt 6.1 vereinbarten Exklusivität ausgenommen sind Tonaufnahmen, die ausschließlich für Sendungen öffentlicher oder privater Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie für die Einblendung in Spielfilmen und deren öffentlichen Wiedergabe bestimmt sind, sofern dadurch nicht die Interessen der Plattenfirma an diesem Vertrag beeinträchtigt werden. Der Partner gewährleistet, dass solche Aufnahmen nicht zu anderen, den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufenden Zwecken verwendet werden, und überträgt bereits jetzt die übrigen in Punkt 4 dieses Vertrages genannten Rechte an solchen Aufnahmen auf die Plattenfirma, soweit sie bei Partner und/oder Künstler entstehen.
- 6.4 Der Partner wird die Plattenfirma über Tonaufnahmen im Sinne des Punktes 6.3 jeweils vorher informieren.

## 7. Werbung

- 7.1 Die Plattenfirma ist berechtigt, für die Verwertung der Vertragsaufnahmen im Sinne einer bestmöglichen Auswertung der vertragsgegenständlichen Produktionen den Namen des Künstlers, seinen derzeitigen oder künftigen Künstler- und/oder Gruppennamen sowie son-

---

<sup>9</sup> Die Festlegung der Dauer der Titelexklusivität nach Vertragsende muss einen Interessensausgleich herbeiführen. Einerseits ist die Plattenfirma daran interessiert, dass keine allzu knapp nach Vertragsende stattfindende Verwertung durch den Partner selbst oder einen Dritten (z.B. neuer Remix) negative Auswirkungen auf den Absatz der vertragsgegenständlichen Tonträger hat, andererseits ist der Partner in aller Regel an einem möglichst schnellen Rechterückfall interessiert. Sinnvoll ist nur eine Regelung, die beiden Positionen gerecht zu werden versucht.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

stige (werbewirksame) Kennzeichen und Faksimiles des Künstlers/der Musikgruppe sowie alle Abbildungen (Einzel- und Gruppenabbildungen) und die Titel der dargebotenen Werke in branchenüblicher Weise kostenlos für Promotion- und Werbezwecke zu verwenden und/oder verwenden zu lassen, um damit Werbung in Wort und/oder Bild für die vertragsgegenständliche(n) Produktion(en) zu machen. Die Berechtigung gilt für die Vertragsdauer und darüber hinaus, längstens aber für einen Zeitraum von .....<sup>10</sup>.

7.2 Der Künstler ist zur Mitwirkung an Promotionmaßnahmen verpflichtet. Dazu zählt insbesondere die unentgeltliche Teilnahme an Fototerminen, an Videoaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen, öffentlichen Auftritten, Interviews, Autogrammstunden etc. in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Darbietungen für die Vertragsdauer und darüber hinaus, längstens aber für einen Zeitraum von ..... Für von der Plattenfirma veranlasste und außerhalb ..... (Ortsangabe) stattfindende Promotionmaßnahmen trägt dieser angemessene Reise- und Unterkunftskosten, wobei hierüber zwischen den Vertragspartnern möglichst im vorhinein eine Absprache zu treffen ist.

7.3 Der Partner wird der Plattenfirma über deren Ersuchen das für Promotionzwecke erforderliche biographische Material sowie Lichtbilder des Künstlers/der Künstler zur Verfügung stellen. Sofern die Rechte an solchen Lichtbildern oder sonstigem Material Dritten zustehen, wird der Partner die Plattenfirma bei Übergabe hierauf aufmerksam machen und die Plattenfirma beim Erwerb allenfalls erforderlicher Rechte oder Bewilligungen unterstützen und sie nach Maßgabe von Vertragspunkt 4.6 schad- und klaglos halten<sup>11</sup>.

---

<sup>10</sup> Hier ist Vorsicht geboten. Selbst in Standardverträgen findet man hinsichtlich Werbung und Promotion oft Formulierungen, die es der Plattenfirma gestatten, zeitlich unbeschränkt und nicht auf die vertragsgegenständlichen Produktionen beschränkt, sondern ganz allgemein mit dem Namen und den Abbildungen, Kennzeichen etc. des Künstlers zu werben. Eine derartige Rechteinräumung ist zunächst nicht notwendig (es soll nur die Bewerbung der vertragsgegenständlichen Tonträger ermöglicht werden und nichts Anderes) und beschneidet den Partner und in weiterer Folge selbstverständlich auch den Künstler in seinen Dispositions- und Verdienstmöglichkeiten. Je umfassender die Bereiche nämlich sind, welche die Tonträgerfirma mit ihrer Werbung abdeckt, desto uninteressanter wird es für andere Unternehmen sein, den Künstler als Werbeträger unter Vertrag zu nehmen.

<sup>11</sup> Im Rahmen dieses Vertragspunktes wäre noch folgende, von der Plattenfirma häufig forcierte und die künstlerische Freiheit des Musikers doch erheblich einschränkende Ergänzung möglich: „Der Partner/Künstler wird bei Fernsehauftritten und sonstigen öffentlichen Darbietungen während aufrechter Vertragsdauer die unter diesen Vertrag fallenden Titel bevorzugen.“ Die Aufnahme einer solchen Regelung sollte der Partner möglichst zu verhindern suchen. Zunächst versteht es sich aus kommerziellen Gesichtspunkten zumeist schon von selbst, dass der jeweilig Künstler vorrangig sein aktuelles Repertoire (was die vertragsgegenständlichen Aufnah-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 7.4 Für die Mitwirkung des Künstlers an Werbe- und Promotionmaßnahmen, die durch die Plattenfirma veranlasst worden sind, erhält der Partner von der Plattenfirma eine Aufwandsentschädigung gemäß Punkt 18 dieses Vertrages.

## 8. Merchandising-Option

8. Unbeschadet der unbedingt übertragenen Rechte in Zusammenhang mit der Werbung im Sinn des vorstehenden Punktes 7 räumt der Partner der Plattenfirma für die Vertragsdauer die Option ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblichen Merchandisingrechte am Künstler in jeder Hinsicht exklusiv wahrzunehmen, insbesondere Waren und Dienstleistungen aller Art, die den Namen des Künstlers und/oder den Künstlernamen, dessen Schriftzug, Faksimile und/oder Abbildung tragen, herzustellen, herstellen zu lassen und zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen und zu vermarkten. Macht die Plattenfirma von dieser exklusiven Option Gebrauch, werden die Vertragsparteien auf der Basis allgemeiner Marktüblichkeiten eine Vereinbarung über die Konditionen dieser Auswertung treffen. Der Partner gewährleistet, dass er für die Vertragsdauer die ihm diesbezüglich vom Künstler eingeräumten Rechte nicht auf Dritte überträgt. Erhält der Partner während der Vertragsdauer ein entsprechendes Drittangebot, wird er dieses Drittangebot der Plattenfirma vorlegen und dieser Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von ..... zu entscheiden, ob sie die vorgenannte Option zu den Bedingungen ausüben will, die der Dritte bietet. Als Drittangebot gilt nur ein solches Angebot, das auf marktüblichen Konditionen basiert und ernsthaft und bindend abgegeben wurde. Übt die Plattenfirma die Option aus, findet eine Auswertung zu den Drittkonditionen statt. Über eventuell noch notwendige Nebenkonditionen werden die Parteien sich auf marktüblicher Grundlage einigen. Lehnt die Plattenfirma das Drittangebot ausdrücklich ab oder lässt sie die Frist fruchtlos verstreichen, so ist der Partner frei darin, die vorgenannten Rechte an den Dritten zu vergeben<sup>12</sup>

---

men aber gerade beinhaltet) zum Besten gibt und nur in Einzelfällen auf ältere Nummern zurückgreift. Darüber hinaus stellt sich bei einer, die künstlerische Bewegungsfreiheit doch erheblich einschränkenden Regel wie dieser, immer auch die Frage nach ihrer Durchsetzbarkeit (ab welchem genauen Verhältnis etwa zwischen vertraglichen und außervertraglichen Titeln bei einem konkreten Auftritt kann die Plattenfirma einschreiten und welche Zwangsmaßnahmen stehen ihr zur Durchsetzung ihres Anspruchs zu?) und damit nach ihrer Sinnhaftigkeit.

- <sup>12</sup> Anstelle der Option lassen sich die Merchandising-Rechte freilich auch sofort übertragen. Formulierungsvorschlag:

„Die Rechtseinräumung nach Vertragspunkt 4 umfasst auch das Merchandising, insbesondere also die Auswertung des Namens des Künstlers und/oder des Künstlernamens, deren Schriftzüge, Faksimile und/oder den Künstler darstellende Abbildungen, Kennzeichen, Werke und Titel etc. auf Aufklebern, Stickern etc sowie durch Druck auf Textilien (z.B. T-Shirts), Sport- und Spiel-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

## 9. Musikvideos

9. Der Partner ist nicht verpflichtet, Musikvideos (Bildaufzeichnungen in Verbindung mit Vertragsaufnahmen) herzustellen. Stellt er aber solche Musikvideos her, so wird er sie unmittelbar nach Fertigstellung in überspielungsreifer Form an die Plattenfirma liefern und ihr die Auswertungsrechte hieran entsprechend Punkt 4 übertragen. Ansonsten erklärt sich der Partner bereit, dafür Sorge zu tragen, dass der/die Künstler der Plattenfirma bzw. den Lizenznehmern der Plattenfirma für die Herstellung von Musikvideos und sonstigen Bildtonträgerproduktionen zur Verfügung steht/stehen. Auch die Plattenfirma ist nicht verpflichtet, Musikvideos mit Vertragsaufnahmen herzustellen oder vom Lizenznehmer der Plattenfirma herstellen zu lassen. Stellt die Plattenfirma gemäß einvernehmlicher Absprache, die insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, der Gestaltung, der Kosten und Titelwahl zu erfolgen hat, Musikvideos her, ist ein Sockelbetrag in Höhe von € ..... unverrechenbar. Die darüber hinausgehenden Kosten werden zu .....% mit dem Partner nach den gemäß Punkt 11 des Vertrages zustehenden Erlösen verrechnet.

## 10. Verwertung

10. Über die Art und Weise sowie den Umfang der Verwertung der Vertragsaufnahmen (Bild- oder Bild-Tonaufnahmen) entscheidet allein die Plattenfirma. Hierzu gehören insbesondere Zeitpunkt, Ort, Art, Form und Dauer der Veröffentlichung, Auswahl der Tonträger bzw. Bildtonträger und Tonträger- bzw. Bildtonträgerkategorien, Abgabepreise, Ausstattung, Label, Streichung, Wiederveröffentlichung, Auslandsverwertung, Playbackverwertung<sup>13</sup>, Auswahl geeigneter Vertriebsfirmen bzw. Lizenznehmer und sonstige Auswertungsdetails.

---

artikeln und sonstigen Gegenständen und Waren wie Regenschirmen, Tellern, Tragetaschen etc. sowie die Anfertigung von Puppen, Plüschtieren und dergleichen, sofern es in Zusammenhang mit dem Künstler steht, herzustellen, herstellen zu lassen und zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen und zu vermarkten.“

Für diesen Fall empfiehlt es sich, schon in Vertragspunkt 1 auf das Merchandising als Teil des Vertragsgegenstandes etwa folgendermaßen hinzuweisen:

„Vertragsgegenstand ist auch die Auswertung von Merchandising-Rechten und Live-Darbietungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages.“

- <sup>13</sup> Hier sollte der Partner überlegen, ob er einer solchen Verwertung seine Zustimmung erteilen soll.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrages beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

## 11. Lizenzvergütung

- 11.1 Als Entgelt für die vertragliche Leistung sowie die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte, Ansprüche und Befugnisse erhält der Partner eine Umsatzbeteiligung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 11.1.1 für jeden im Inland über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger jeweils berechnet unter Zugrundlegung der in Punkt 12 dieses Vertrages geregelten Abrechnungsbasis und -menge
- 11.1.1.1 .....% für die 1. bis ..... Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC,CD, und DCC bzw. bei Singles/Single-CDs einschließlich identischer Maxi-Single/Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält sowie für Vertragsaufnahmen auf Mischkoppelungen,
- 11.1.1.2 .....% für die ..... bis ..... Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC,CD, und DCC bzw. bei Singles/Single-CDs einschließlich identischer Maxi-Single/Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält,
- 11.1.1.3 .....% ab der ..... Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC,CD, und DCC bzw. bei Singles/Single-CDs einschließlich identischer Maxi-Single/Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält,
- 11.1.2 für jeden im Ausland über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger .....% der in Punkt 11.1.1 vereinbarten Beteiligung,
- 11.1.3 für jeden über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger, der im Fernsehen und/oder Rundfunk substantiell und/oder in Kinos beworben wird und/oder der unter Verwendung eines illustrierten-/Zeitungssignums und/oder in sonstiger Weise in Kooperation mit Dritten (z.B. mit einer Fernsehanstalt) veröffentlicht wird, .....% der in Punkt 11.1.1 bzw. 11.1.2 vereinbarten Beteiligung,
- 11.1.4 für jeden über Clubs, Mailorder oder sonstige Direktvermarktung bzw. Sondervertriebswege (z.B. Direct Response Television oder ähnliche Formen des TV- unterstützten Directmarketings) verkauften Tonträger .....% der in den Punkten 11.1.1 bis 11.1.3 vereinbarten Beteiligung,
- 11.1.5 für jeden durch Lizenznehmer über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger .....% der jeweils unter Punkt 11.1.1 bis 11.1.3 vereinbarten Beteiligung,
- 11.1.6 für jeden vorstehenden in der Midprice-Preisklasse verkauften Tonträger .....% der jeweils unter Punkt 11.1.1 bis 11.1.5. vereinbarten Beteiligungen,

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 11.1.7 für jeden vorstehenden in der Budget-Preisklasse verkauften Tonträger .....% der jeweils unter Punkt 11.1.1 bis 11.1.5 vereinbarten Beteiligungen,
- 11.1.8 für jeden vorstehenden in der Super-Budget-Preisklasse verkauften Tonträger .....% der jeweils unter Punkt 11.1.7 vereinbarten Beteiligung.
- 11.1.9 Sollten bei der Ermittlung der Umsatzbeteiligung mehrere der vorstehenden Tatbestände der Punkte 11.1.1 bis 11.1.5 zusammentreffen, so gilt nur die jeweils höchste Reduzierung.
- 11.2 Als Entgelt für die unter Verwendung der Vertragsaufnahmen hergestellten Bildtonträger und deren Verwertung sowie für die übertragenen Rechte, Ansprüche und Befugnisse erhält der Partner für jeden verkauften und nicht retournierten Bildtonträger mit Vertragsaufnahmen eine Vergütung entsprechend derjenigen für Tonträger gemäß Punkt 11.1 Eine Verwendung für Werbe- und Promotionzwecke für die Vertragsaufnahmen ist vergütungsfrei; eine solche Verwendung ist auch anzunehmen, wenn Plattenfirma außer einer geringfügigen Bearbeitungsgebühr kein Entgelt von Dritten einnehmen kann.
- 11.3 Von allen bei der Plattenfirma eingehenden Nettoerlösen aus der Lizenzierung der Vertragsaufnahmen an Dritte, z.B. zu Synchronisationszwecken zur Untermalung von Werbespots, Spielfilmen etc., erhält der Partner .....%, wobei hierin auch eventuelle Beteiligungen künstlerischer Produzenten oder sonstiger Drittbeteiligter jeglicher Art enthalten sind. Unter Nettoerlösen sind die Bruttoerlöse abzüglich sämtlicher Steuern und Abgaben zu verstehen sowie die durch die Vergabe entstehenden Kosten, die mit bis zu 15% pauschaliert werden können, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- 11.4 Die Umsatzbeteiligung nach Punkt 11.1 bis 11.3 steht dem Partner für die Vertragsdauer plus allfälliger Vertragsverlängerungen durch allfällige Ausübung der Option auf einmalige Vertragsverlängerung durch die Plattenfirma.
- 11.5 Sind auf einem Ton- bzw. Bildtonträger Vertragsaufnahmen neben den Aufnahmen des Künstler Aufnahmen anderer Künstler und/oder Aufnahmen Dritter enthalten, so berechnet sich die Beteiligung des Partners anteilig nach der Spieldauer der Vertragsaufnahmen im Verhältnis zur Gesamtspieldauer des Ton- bzw. Bildtonträgers. Die Plattenfirma hat ein Wahlrecht, die Vergütung in solchen Fällen auch titelanteilig zu erstatten.
- 11.6 Die Plattenfirma ist berechtigt, die Zahlung der Umsatzbeteiligung einzustellen, falls der Partner bzw. der Künstler gegen seine Exklusivbindung nach Punkt 6 verstößt und/oder den in Punkt 7 dieses Vertrages genannten Mitwirkungshandlungen nicht nachkommt, unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte und Ansprüche der Plattenfirma. Weitere Schadenersatzansprüche in diesem Zusammenhang bleiben der Plattenfirma ausdrücklich vorbehalten.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Das gleiche gilt, falls der Partner sonstige vertraglich übernommene Verpflichtungen schuldhaft verletzt oder aber an der Durchsetzung der Rechte gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise mitwirkt. Die Plattenfirma ist berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem Partner aufzurechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Gleiches gilt umgekehrt.<sup>14</sup>

## 12. Abrechnungsbasis und -menge

- 12.1 Die Plattenfirma gewährt dem Partner die Umsatzbeteiligung grundsätzlich auf der Basis des umsatzsteuerbereinigten PPD (*published price to dealer*). Dieser ist der Nettoabgabepreis an den Handel und berechnet sich unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste exklusive Umsatz- oder ähnlicher Verkaufssteuern und ohne Berücksichtigung eines etwaigen Spenden- oder sonstigen Förderbeitrages.
- 12.2 Bei Verkäufen außerhalb des Handelsvertriebs gilt als PPD der niedrigste PPD der jeweiligen Tonträgerkonfiguration (z.B. bei Kauf der Tonträger zur Verwendung als Werbebeschenk).
- 12.3 Bei Mehrfachtonträgern gilt der auf den Einzeltonträger entfallende Preisanteil, d.h. der bereinigte PPD für das Gesamtobjekt, geteilt durch die Anzahl der Einzeltonträger.
- 12.4 Der Wert der Ausstattung und Technik (Hülle, Kassette, etc.) unterliegt der Umsatzbeteiligung in keinem Fall. Der diesbezügliche Abzug erfolgt pauschaliert in Höhe von .....% bei herkömmlichen Musikkassetten und Schallplatten (bzw. .....% bei Sonderausstattung wie z.B. Doppeltasche, Folienprägung, Sonderfarben, aufwendigen Beilagen oder farbig bedruckter Innentasche) in Höhe von .....% bei CD/Maxi-Single/Maxi-CD/Single-CD sowie .....% bei sonstigen Tonträgern (z.B. DAT/DCC/Minidisc) und allen Bildtonträgern (z.B. Video/CD-Video/Laser-Disc), jeweils bezogen auf den PPD.
- 12.5 Abrechnungsmenge dieses Vertrages sind .....% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Ton- bzw. Bildtonträger. Nicht zur Abrechnungsmenge zählen insbesondere unentgeltlich abgegebene Ton- bzw. Bildtonträger für Promotion- und Werbezwecke, Naturalrabatte an den Handel, Rechnungsabzüge (z.B. Skonti, Rabatte, Boni, die jeweils in beteiligungsfreie Mengen umzurechnen sind) und Ausverkaufston- bzw. -bildtonträger nach Streichung aus dem regulären Angebot.

---

<sup>14</sup> Die Vereinbarung einer nur einseitigen Aufrechnungsermächtigung zu Gunsten der Plattenfirma sollte der Partner vermeiden.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

### 13. Garantierte Vorauszahlung

- 13.1 Partner erhält garantierte, d.h. auch bei Nichteinspielung nicht rückzahlbare, verrechenbare Vorauszahlung auf seine Umsatzbeteiligung in Höhe von

€ .....

für jede vertragsgegenständliche Singleproduktion (Maxi-Single inklusive Remixes)

und

€ .....

für jede vertragsgegenständliche Albumproduktion.

- 13.2 Sind auf einem vertraggegenständlichen Album auch solche Aufnahmen enthalten, die bereits als vertragsgegenständliche Single veröffentlicht sind, so wird eine für solche Aufnahmen geleistete garantierte Vorauszahlung (titelanteilig, sofern auf der Single mehrere Titel enthalten waren, wobei unterschiedliche Versionen als ein Titel gelten) von der Album-Vorauszahlung in Abzug gebracht. Entsprechend werden garantierte Vorauszahlungen für Albumauskopplungen gekürzt.

- 13.3 Die garantierten Vorauszahlungen sind nach Rechnungslegung durch den Partner fällig wie folgt:

13.3.1 Einfügen

13.3.2 Einfügen

### 14. Abrechnungsbedingungen und -termine

- 14.1 Etwaige an den Partner geleistete Vorauszahlungen gemäß Punkt 13 dieses Vertrages sind voll und quer verrechenbar mit den vertraglichen Beteiligungsansprüchen des Partners gemäß Punkt 11 dieses Vertrages. In Höhe des jeweils offenen Differenzbetrages tritt der Partner seine Beteiligungsansprüche aus diesem Vertrag an die Plattenfirma ab.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrages beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 14.2 Die Plattenfirma rechnet halbjährlich<sup>15</sup> innerhalb von zwölf Wochen über die tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres unter Berücksichtigung der zu erwartenden Retouren ab und leistet gleichzeitig Zahlung.
- 14.3 Lizenzerlöse aus Verwertungen im Ausland können in der jeweiligen nationalen Währung des Verwertungslandes abgerechnet und zum amtlichen Devisenkurs der Nationalbank am Tage des Geldeingangs bei Plattenfirma unter Abzug etwaiger Steuern abgerechnet und an den Partner weitergeleitet werden.
- 14.4 Im Falle von Lizenzvergaben ist die Plattenfirma berechtigt, bei der Vergütungsberechnung die jeweilige Abrechnungsbasis und -menge des Lizenznehmers zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für die in Punkt 11.1.2 bis 11.1.8 genannten Reduktionen.
- 14.5 Die Plattenfirma leistet sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag so lange mit befreiender Wirkung für die Plattenfirma auf das der Plattenfirma zuletzt vom Partner angegebene Bankkonto, bis der Partner der Plattenfirma schriftlich eine andere Bankverbindung mitteilt. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen des Partners aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Plattenfirma.
- 14.6 Der Partner ist berechtigt, die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen einmal jährlich nach Vereinbarung eines Termins durch einen von ihm beauftragten vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer während der Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Die Buchprüfung ist beschränkt auf die vier der Buchprüfung unmittelbar vorangehenden Abrechnungsperioden. Ergibt die Buchprüfung für den geprüften Zeitraum eine Differenz von mehr als .....%, so erstattet die Plattenfirma dem Partner die angemessenen Kosten der Buchprüfung. Berechtigte Differenzbeträge werden unverzüglich ausgezahlt und ab Fälligkeit zu einem Zinssatz von .....% über dem EURIBOR<sup>16</sup> verzinst.
- 14.7 Die Abrechnungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht binnen zwölf Monaten nach Zustellung der jeweiligen Abrechnung dieser unter Angabe von Gründen widerspricht.

## 15. Steuern

- 15.1 Der Partner ist für seine steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange insbesondere für die Besteuerung der vertragsgegenständlichen Vorauszahlungen und/oder Lizenzvergütungen in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Er hat die aus den Vertragseinnahmen zu ent-

---

<sup>15</sup> Vorstellbar sind freilich auch kürzere (z.B. vierteljährliche) Abrechnungsperioden

<sup>16</sup> Euro Interbank Offered Rate

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

richtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu entrichten. Im Falle der Direktabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen durch die Plattenfirma oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die Plattenfirma zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Partners befugt.

- 15.2 Sofern der Partner nicht oder nur beschränkt im österreichischen Staatsgebiet steuerpflichtig ist, hat er dies der Plattenfirma anzuzeigen. Von vertraglichen Zahlungen hat die Plattenfirma in diesem Fall den gesetzlichen Steuerabzug vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen, es sei denn, dass der Partner von der zuständigen Behörde im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Freistellungsbescheid erlangt und der Plattenfirma vorlegt.
- 15.3 Sofern der Partner umsatzsteuerpflichtig ist, erhält er bei Nachweis der Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich.

## **16. Urhebergebühren**

- 16.1 Die hinsichtlich der Vertragsaufnahmen an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Urhebergebühren werden von der Plattenfirma bzw. deren Lizenznehmer getragen. Soweit der Partner bzw. Künstler selbst Komponist und/oder Textdichter der unter diesen Vertrag fallenden Titel ist, erteilt der Partner hiermit die zur Herstellung von Ton- und Bildtonträgern unter Verwendung dieser Titel erforderliche Einwilligung und gewährleistet, dass der Verlag, bei dem diese Titel verlegt sind, eine etwa erforderliche Einwilligung in die Herstellung solcher Ton- und Bildtonträger ebenfalls unentgeltlich erteilt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Partner bzw. Künstler nicht Mitglied einer Urheberrechtsverwertungsgesellschaft ist bzw. die den Titeln zugrundeliegenden Werke unverlegt sind.

## **17. Belegexemplare**

17. Der Partner erhält von der Veröffentlichung jeder Vertragsaufnahme jeweils ..... Freixemplare.

## **18. Aufwandsentschädigung**

- 18.1 Soweit der Partner nach diesem Vertrag Aufwandsentschädigungen erhält, geschieht dies nach folgender Maßgabe:

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 18.1.1 Erstattet werden notwendige Reise- und Hotelkosten in üblicher Höhe nach Vorlage der entsprechenden Belege sowie Spesen entsprechend den bei der Plattenfirma jeweils geltenden Spesenrichtlinien.
- 18.1.2 Der Erstattungsanspruch nach Punkt 18.1 entsteht jedoch nur insoweit, als Zahlungen Dritter (z.B. Gagenzahlungen von Fernseh- und Rundfunkanstalten, Tournee- oder Konzertveranstalter usw.) zu dessen Abdeckung nicht ausreichen. Die Plattenfirma zahlt nach Verrechnung der von ihr geleisteten Aufwandsentschädigung den verbleibenden Restbetrag an den Partner nach Maßgabe von Punkt 13 dieses Vertrages aus.

## **19. Vertragsdauer**

- 19.1 Dieser Vertrag ist für die Dauer von ..... Jahren/Monaten ab Vertragsunterzeichnung, mindestens aber bis ..... Monate nach Veröffentlichung der letzten Vertragsaufnahme geschlossen. Bei nicht gleichzeitiger Vertragsunterzeichnung ist das Datum der Vertragsunterzeichnung durch die Plattenfirma maßgebend.
- 19.2 Die Plattenfirma hat ein .....maliges Optionsrecht auf Verlängerung des Vertrages um jeweils ein weiteres Vertragsjahr. Die Optionsausübung ist schriftlich innerhalb von ..... Monaten nach der jeweiligen vorhergehenden, letzten vertragsgegenständlichen Tonträgerveröffentlichung zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Optionsausübung ist das Datum der Absendung der Ausübungserklärung an die der Plattenfirma zuletzt bekannt gegebene Adresse des Partners maßgebend.
- 19.3 Bei vorzeitigem Rechterückfall oder Unwirksamkeit dieses Vertrages bleiben Lizenzverträge, welche die Plattenfirma mit Dritten geschlossen hat, mit der Maßgabe wirksam, dass der Partner anstelle der Plattenfirma in diese Verträge eintritt.

## **20. Rechtsverfolgung**

- 20.1 Der Partner wird die Plattenfirma oder deren Rechtsnachfolger bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat unterstützen, insbesondere die notwendigen Originaldokumente zur Verfügung stellen und, wenn erforderlich, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an die Plattenfirma oder deren Rechtsnachfolger vornehmen bzw. deren Vorname veranlassen. Die Plattenfirma ist zur Erteilung von Untervollmachten ermächtigt. Die Ermächtigung zur Rechtsverfolgung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

## 21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel genügt. Dies gilt auch für die Aufhebung des ganzen Vertrages oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages.
- 21.2 Alle Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag verjähren am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt.
- 21.3 Die Plattenfirma wird Daten aufgrund dieses Vertrages auf Datenträgern speichern und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.
- 21.4 Sollte eine Bestimmung diese Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die ungültige Regelung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 21.5 Die Vertragsparteien werden allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Plattenfirmen und deren Lizenznehmern und dem Partner möglichst gütlich bereinigen und vertraulich behandeln und etwaige Streitigkeiten im Interesse des gemeinsamen Projekts nicht mutwillig in die Öffentlichkeit tragen bzw. in den Medien abhandeln. Ein Zuwiderhandeln einer Vertragspartei stellt für die jeweils andere Vertragspartei einen Grund zur sofortigen Vertragsauflösung dar. Ausgenommen vom Öffentlichkeitsbegriff dieser Bestimmung ist die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe.
- 21.6 Erfüllungsort ist der Sitz der Plattenfirma. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelgerichtsbarkeit in ..... ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

....., am .....

....., am .....

.....  
Plattenfirma

.....  
Partner

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>